



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

INFORMATIONSBLETT DES REFERATES NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE, BILDUNG FÜR  
NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

## - UMGANG MIT SAATKRÄHEN –

### ANLASS

In den letzten zehn bis zwanzig Jahren kam es in Sachsen-Anhalt und weiteren Bundesländern zu einer verstärkten Ansiedlung von Saatkrähen innerhalb von Dörfern und Städten. Die mit den Brutkolonien einhergehende Verschmutzung durch Kot sowie die durch die Tiere verursachte Lautstärke besitzen ein hohes Konfliktpotenzial insbesondere an sensiblen Standorten wie zum Beispiel Kindergärten, Schulen und Krankenhäusern. Die Saatkrähe ist eine gesetzlich geschützte Art. Der Gesetzgeber sieht allerdings für unzumutbare Zustände bzw. atypische Sonderfälle, eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von den mit dem Schutzstatus einhergehenden Zugriffsverboten vor. Diese ist notwendig, um Maßnahmen durchzuführen, die die Tiere aus sensiblen Bereichen vertreiben sollen (Vergrämgungsmaßnahmen). Ziel dieses Informationsblattes ist es, die Verhaltensweisen von Saatkrähen in besiedelten Bereichen darzustellen und zu erläutern, an welchen Orten bzw. in welchen Situationen Vergrämgungsmaßnahmen erfolgversprechend und mit welchen Gefahren sie unter Umständen verbunden sind. Des Weiteren soll aufgeklärt werden, wo Ausnahmen und Befreiungen vom Bundesnaturschutzgesetz für die Vergrämgung der Tiere rechtlich möglich und fachlich sinnvoll sind.

### 1. SCHUTZSTATUS DER SAATKRÄHE

Die Saatkrähe gehört gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 13 Buchst. b) bb) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Artikel 1 der europäischen Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) zu den besonders geschützten Tierarten. Für die Saatkrähe gelten daher die nachfolgend dargestellten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Nach § 44 Absatz 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es verboten, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

## **2. AUFTRETEN UND VERHALTEN DER TIERE**

Die Saatkrähe ist ursprünglich ein Vogel der Steppengebiete mit einer daraus resultierenden evolutionären Bindung an Gehölzinseln. Die geringe Verfügbarkeit von geeigneten Gehölzen in der Steppe führte in diesem Zusammenhang zu zwei wesentlichen Verhaltensweisen der Tiere. Zum einen zur Bildung von Kolonien und zum anderen zu einer starken Standorttreue bzw. einer sehr geringen Bereitschaft, einen Koloniestandort wieder aufzugeben.

Innerhalb einer Saatkrähenkolonie unterliegen die Tiere aufgrund der Konkurrenz um Brutplätze einer starken Hierarchie. Dies führt dazu, dass nur die konkurrenzstärksten Tiere erfolgreich brüten, während es bei den übrigen Tieren innerhalb der Kolonie zwar teilweise auch zum Nestbau kommt, aber eine Reproduktion durch die dominanten Tiere verhindert wird. Wenn das Sozialgefüge einer Saatkrähenkolonie gestört wird, kommt es oft zur Zersplitterung und der Bildung von Satellitenkolonien. Das Außerkraftsetzen der hierarchischen Struktur führt in diesen Fällen oft dazu, dass auch konkurrenzschwache Tiere sich erfolgreich reproduzieren können, wodurch die Anzahl der Tiere ansteigen kann.

In Siedlungen suchen Saatkrähen oft größere flächige Gehölze mit alten Baumbeständen wie zum Beispiel Parks und Friedhöfe. Die Ansiedlung der Tiere in Städten und Dörfern ist vor allem auf die folgenden Ursachen zurückzuführen:

- Verlust von geeigneten Feldgehölzen in der freien Landschaft durch trockenheits- und krankheitsbedingtes Absterben der Gehölze
- Ausräumung der Landschaft durch den Menschen
- Illegale Verfolgung und Störung der Tiere in der freien Landschaft
- Steigender Prädationsdruck durch Beutegreifer (z.B. Waschbär und Steinmarder)
- Anthropogene Nahrungsquellen (z.B. Biogasanlagen und Abfälle)

### **3. BESTANDSENTWICKLUNG**

Bis zum Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts war die Saatkrähe eine überall häufige Brutvogelart in Deutschland. Bis 1960 erfolgte allerdings ein starker Populationseinbruch, der in erster Linie auf Verfolgung durch den Menschen zurückzuführen war. Ab etwa 1970 erfolgte eine Bestandserholung der Art. Diese war vor allem auf zwei wesentliche Gründe zurückzuführen. Zum einen die Unterschutzstellung der Tiere, die das direkte Verfolgen strafbar machte und zum anderen die Ansiedlung der Tiere in Städten und Dörfern. Durch die „Verstädterung“ der Saatkrähen war es diesen möglich, der zum Teil illegalen Verfolgung durch den Menschen in der freien Landschaft sowie den Prädationsdruck durch Beutegreifer zu entkommen. Hinzu kamen eine verbesserte Nahrungssituation durch anthropogene Quellen (z. B. Biogasanlagen und menschliche Abfälle) sowie die Erhöhung der Reproduktion aufgrund menschlicher Störungen im Sozialgefüge der Kolonien.

### **4. UMSETZUNG UND EFFEKTIVITÄT VON VERGRÄMUNGSMABNAHMEN**

Maßnahmen zur Vertreibung von bestehenden Saatkrähenkolonien fallen grundsätzlich unter die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, werden in den betreffenden Bereichen in der Regel Maßnahmen zur Beseitigung von Nestern sowie Maßnahmen gezielter Störungen zur Verhinderung erneuter Ansiedlungen zugelassen und kommen zur Anwendung. Dabei ist anzumerken, dass sich Vergrämungsmaßnahmen während der tatsächlichen Brutzeit ausschließen, da davon auszugehen ist, dass sich in den besetzten Nestern Eier oder Jungvögel befinden. Der genaue Zeitraum der Vergrämung sowie die anzuwendenden Mittel richten sich nach den Umständen, die im jeweiligen Einzelfall vorliegen. Als geeignete Mittel kommen in der Regel folgende Maßnahmen zum Einsatz:

- das Herausschneiden von Ästen auf denen sich die Nester befinden oder die zur Anlage von Nestern geeignet sind
- das Herausspritzen von Nestern mittels Wasserstrahl (z. B. mit Feuerwehrentechnik); diese Maßnahme muss in der Regel mehrfach wiederholt werden
- das Entfernen der Nester mit Hubarbeitsbühne; hierbei ist wichtig, dass das Nistmaterial entsorgt wird und den Tieren somit nicht zum Neubau zur Verfügung steht
- die vollständige Beseitigung von Nistbäumen; dies ist im Wesentlichen relevant bei Gefahrenbäumen

Abschließend ist hierzu festzuhalten, dass in einigen Fällen in der Vergangenheit keine dauerhafte lokale Wirksamkeit durch Vergrämungsmaßnahmen erzielt wurde. Des Weiteren sind die nach der erfolgten Vergrämung folgenden Neuansiedlungen nicht planbar und das weitere Verhalten der Krähen nicht vorhersehbar. So kann es in Folge der Vergrämung je nach Größe und Standort einer möglichen Neuansiedlung dort auch zu einem höheren Konfliktpotenzial und der damit verbundenen stärkeren Störung von Menschen kommen. Des Weiteren kann es durch Störungen des Sozialgefüges der Tiere auch zu einer erhöhten Reproduktion kommen.

## **5. VORAUSSETZUNG FÜR DIE AUSNAHMEGENEHMIGUNG ODER BEFREIUNG**

Aufgrund des bereits dargestellten hohen Schutzstatus dieser Art sind Vergrämnungsmaßnahmen nicht ohne Weiteres möglich. Der Gesetzgeber sieht vor, dass die durch normale Lebensäußerungen von geschützten Tieren und Pflanzen entstehenden Belästigungen hinzunehmen sind. Hierbei ist bei Saatkrähen zu bedenken, dass diese bevorzugt im besiedelten Bereich in Kolonien brüten. Auch die Nahrungssuche erfolgt oft innerhalb der Ortschaften. Die im Umfeld der Nestbäume auftretenden Belästigungen durch Geräusche und Verschmutzung sind insoweit eine normale Folge der Lebensweise der Krähen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG für die Vergrämung der Vögel kann daher nur in durch besondere Umstände gekennzeichneten Einzelfällen erteilt werden. Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt oder
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine solche Ausnahme darf aber nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert. Darüber hinaus sind Art. 16 der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) sowie Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) zu beachten.

Des Weiteren kann nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann und die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Eine solche unzumutbare Belastung liegt nach der allgemeinen Rechtsprechung dann vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums (nach dem Grundgesetz) fällt, die Regelvorschrift im Sinne eines unzumutbaren Härtefalles jemanden übermäßig hart und unzumutbar oder in hohem Maße unbillig trifft oder ein außergewöhnlicher Sachverhalt eingetreten ist und dies zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung nicht absehbar war. Der Gesetzgeber hat Saatkrähen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt in dem Wissen, dass sich Brutkolonien dieser Art vorwiegend in oder in der Nähe von menschlichen Siedlungen ansiedeln und es dadurch zu Konflikten mit den Menschen kommen kann. Die damit verbundenen üblichen Belästigungen waren somit bei der Unterschützstellung bekannt und können demnach keine unzumutbare Belastung im Sinne des § 67 Abs. 2 BNatSchG darstellen. Auch die Lärmbelastung, die von den Saatkrähen während der Brutzeit verursacht wird, wird im Rahmen der aktuellen Rechtsprechung als zumutbare Lautäußerung von wild lebenden Tieren eingestuft. Letztlich kann nur

ein signifikantes Übersteigen der von den Saatkrähen üblicherweise ausgehenden Belastungen oder eine untypische, außergewöhnliche, schwerwiegende sowie nicht selbst verschuldete Belastungssituation ein Befreiungsgrund sein.

In diesem Zusammenhang sind Fälle, in denen Ausnahmegenehmigungen bzw. Befreiungen erteilt werden könnten, grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass es durch die Vögel zu einer Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belastung durch extreme Verschmutzung in sehr sensiblen Bereichen (z. B. Schulen, Spielplätze, Krankenhäuser etc.) oder im Einzelfall auch auf Privatgrundstücken kommt.

Gemessen an den rechtlichen Vorschriften ist der Ermessensspielraum der Oberen Naturschutzbehörde hinsichtlich der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG zur Beseitigung von Niststätten der Saatkrähe eng begrenzt. Sofern bei eingereichten Anträgen die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird eine Ausnahme bzw. Befreiung erteilt, in der Regel dann mit erforderlichen Nebenstimmungen.

## **6. ZUSTÄNDIGKEIT, KONTAKT UND ANTRAGSTELLUNG**

Gemäß § 1 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 2 der Naturschutz Zuständigkeitsverordnung (NatSch ZustVO) ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVWA) als Obere Naturschutzbehörde für die Entscheidungen über eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. über die Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG für die Vergrämung von Saatkrähen zuständig.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Lars Ole Jenning  
Tel.: (0345) 514 2229  
E-Mail: LarsOle.Jenning@lvwa.sachsen-anhalt.de

Oder

Stephan Fiedler  
Tel. (0345) 514 2621  
E-Mail: Stephan.Fiedler@lvwa.sachsen-anhalt.de

Ein Antrag für die Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG zur Vergrämung von Saatkrähen kann formlos bei der Oberen Naturschutzbehörde gestellt werden. Die aus dem Antrag gegebenenfalls resultierende Bescheiderstellung ist im Regelfall mit Kosten für den Antragsteller verbunden. Die Antragstellung kann digital per E-Mail oder in schriftlicher Form stattfinden und sollte die nachfolgenden wesentlichen Informationen beinhalten:

- Begründung für die Vergrämung; hierbei ist wichtig, ausführlich darzustellen inwiefern die Bedingungen zur Erteilung einer Ausnahme bzw. Befreiung erfüllt sind.
- Beschreibung und Darstellung der Kolonie; hierbei sollte der genaue Standort, der genaue Bereich (betroffene Bäume) sowie die Anzahl der zu beseitigenden Nester dargestellt werden. Eine kartografische Darstellung auf einem Luftbild ist hier vorteilhaft.

- Beschreibung der geplanten Maßnahme zur Vergrämung; hierbei ist eine passende Maßnahme (vgl. Punkt 4) auszuwählen und zu begründen

Ihre formlosen Anträge senden Sie bitte an:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat 407  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Oder

naturschutz@lvwa.sachsen-anhalt.de

## **7. WEITERFÜHRENDE LITERATUR**

Für weiterführende Informationen zu diesem Thema wird die nachfolgende Literatur empfohlen:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt - 2. Zwischenbericht zum Landtagsbeschluss „Projekt zum Management von Saatkrähen“ (Juli 2022)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Handlungsempfehlungen zur Lösung von Konflikten mit brütenden Saatkrähen in Niedersachsen (Juni 2015)



## **8. FUNDSTELLEN DER RECHTSVORSCHRIFTEN**

GG - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist

NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

NatSch ZuStVO - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA, S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7–25), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115–127).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193–229).